

Kopf-Hals-Tumorstiftung
Im Gedenken an Detlev Malzkuhn

KHTS - Leitlinien

für die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts¹)

Präambel

Die Kopf-Hals-Tumorstiftung (KHTS) setzt sich als gemeinnützige Organisation in erster Linie für die Aufklärung über Kopf-Hals-Krebs der Bevölkerung ein. Ferner betreibt und unterstützt die KHTS den bundesweiten Aufbau von Selbsthilfegruppen in Form von Online-Foren sowie die Etablierung eines Netzwerks bestehender Selbsthilfegruppen im Bereich „Kopf-Hals-Mund“, mit dem Ziel, den Interessen der Betroffenen und mitbetroffener Angehörigen Gehör zu verschaffen. Die KHTS berät und informiert sie Betroffene, Angehörige oder Interessierte, und zwar angesichts der Rechtsform „Stiftung“ unabhängig von einer Mitgliedschaft. Darüber hinaus strebt die KHTS die Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf den gesamten Behandlungspfad an, von der Früherkennung bis zur Palliativversorgung.

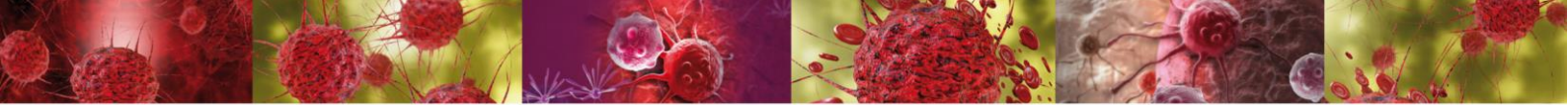
Für Kooperationen der KHTS mit Wirtschaftsunternehmen gelten folgende Leitsätze:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die KHTS orientiert ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von an Kopf-Hals-Krebs erkrankten Menschen und deren Angehörigen. Die KHTS will die Selbstbestimmung von an Kopf-Hals-Krebs erkrankten Menschen fördern.
2. Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen dienen ausschließlich der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele der KHTS. Kommerzielle oder wettbewerbliche Interessen von Wirtschaftsunternehmen oder Dritten werden von der KHTS nicht gefördert.
3. Eine die Gemeinnützigkeit der KHTS gefährdende Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen schließt die KHTS aus.
4. Jegliche Formen der Einflussnahme von Wirtschaftsunternehmen oder Dritten auf die strategische Ausrichtung und/oder die operative Tätigkeit der KHTS werden nicht akzeptiert. Unabhängigkeit und Neutralität der KHTS werden stets gewahrt.
5. Die KHTS gestaltet alle Zuwendungen der sie unterstützenden Wirtschaftsunternehmen transparent.
6. Kooperationen in Form von Sponsoring²-Vereinbarungen werden jeweils im Einzelfall im Vorstand entschieden.
7. Die KHTS akzeptiert finanzielle Zuwendungen von Privatpersonen sowie juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

¹ Insbes. Arzneimittelhersteller, Medizingerätehersteller, Kliniken und andere Versorger, gesetzliche Krankenkassen, private Krankenversicherer, Sozial- und Unfallversicherungsträger.

² Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch ein Unternehmen an eine Organisation verstanden, wenn das Unternehmen damit auch eigene, unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Projektförderung durch gesetzliche und private Krankenkassen und andere Kostenträger im Sinne des SGB VI und SGB VII fallen nicht darunter.



Kopf-Hals-Tumorstiftung
Im Gedenken an Detlev Malzkuhn

II. Besondere Bestimmungen

1. Veranstaltungen

- 1.1. Bzgl. der Durchführung von Veranstaltungen der KHTS wie z.B. Patienten-Informationstage, Schulungen für Patienten und Angehörige, Fortbildungen für Angehörige von Gesundheitsberufen, wird gewährleistet, dass Wirtschaftsunternehmen keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung, Durchführung und Nachbereitung der jeweiligen Veranstaltungen nehmen. Insbesondere gilt dies für
 - 1.1.1. die Terminierung und Bestimmung des Veranstaltungsortes
 - 1.1.2. die Einladung der Teilnehmer
 - 1.1.3. die inhaltliche Gestaltung und Koordinierung des organisatorischen Ablaufs
 - 1.1.4. die Auswahl, Einladung und die maßvolle Honorierung der Referenten
 - 1.1.5. die Auswahl und Ansprache des wissenschaftlichen Leiters
 - 1.1.6. die Erstattung von Reiskosten auf Basis des Bundesreisekostengesetzes
 - 1.1.7. die Auswahl und die Honorierung gegebenenfalls beauftragter externer Dienstleister
 - 1.1.8. die Evaluierung und Nachbereitung der Veranstaltung
 - 1.1.9. die Wahrung der Teilnehmerdaten, die nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 1.2. Mittelbare Werbung für Produkte von Wirtschaftsunternehmen im Rahmen von Veranstaltungen, wie z.B. im Rahmen einer Industrieausstellung während der Veranstaltung, steht den Bestimmungen gemäß Ziff. 1.1. nicht entgegen, sofern
 - 1.2.1. mindestens drei Wirtschaftsunternehmen beteiligt werden,
 - 1.2.2. eine ausreichende räumliche Trennung der Publikationen und Werbematerialien der Wirtschaftsunternehmen von den Publikationen der KHTS gewährleistet wird,
 - 1.2.3. etwaige Produktwerbung der Wirtschaftsunternehmen graphisch eindeutig von Empfehlungen und Informationen der KHTS getrennt wird.

2. Kommunikationsrechte

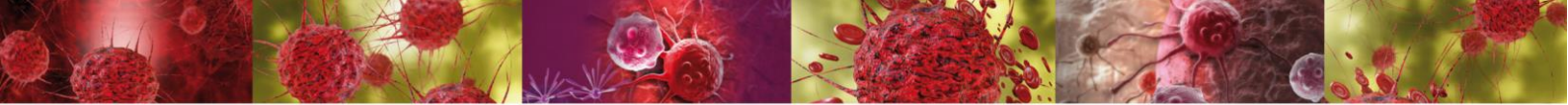
Im Einzelfall kann die KHTS Wirtschaftsunternehmen und anderen, die KHTS unterstützenden Institutionen sowie medizinischen Versorgungseinrichtungen und Angehörigen von Gesundheitsberufen bestimmte Kommunikationsrechte einräumen. Dabei bedarf insbesondere die Verwendung des Logos und des Namens der KHTS der schriftlichen³ Zustimmung der KHTS. Jegliche unberechtigte Logo-Nutzung sowie die unberechtigte Nutzung weiterer Rechte, wie z.B. Namensrechte und Markenrechte löst nach den gesetzlichen Bestimmungen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche aus.

3. Website/Publikationen

- 3.1. Die KHTS verlinkt⁴ von ihr betriebene Websites (inkl. Facebook-Accounts) nicht auf Websites von Wirtschaftsunternehmen.

³ Sofern im Folgenden das Wort „schriftlich“ gebraucht wird, ist abweichende von § 126 BGB damit auch Formen der modernen Telekommunikation, insbesondere E-Mail umfasst.

⁴ Unter Verlinkung ist das Setzen von Hyperlinks (auch in der Form von Deep-Links) und das Framing (oder Inline-Linking) zu verstehen, welches ohne Zustimmung des jeweiligen Domain- oder Websiteinhabers wettbewerbsrechtliche und/oder urheberrechtliche Unterlassungs- und /oder Schadensersatzansprüche auslösen kann.



Kopf-Hals-Tumorstiftung
Im Gedenken an Detlev Malzkuhn

- 3.2. Verlinkungen von Wirtschaftsunternehmen zur Website der KHTS bedürfen im Einzelfall der schriftlichen Zustimmung der KHTS.
- 3.3. Informationen über klinische Studien, Medikamente, Medizinprodukte, Therapien, diagnostische Verfahren, neue Entwicklungen im Bereich der Prävention, Behandlung inkl. Nachsorge und Rehabilitation werden von der KHTS mit der Maßgabe veröffentlicht, dass jeweils eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ärztlichen und zahnärztlichen Kuratoriumsmitglieder der KHTS erfolgt ist. Die Veröffentlichung von Erfahrungen Betroffener bedarf einer solchen Freigabe nicht.
- 3.4. Hinsichtlich bezahlter Werbung in Veröffentlichungen der KHTS sind die Vorschriften der AO zu beachten. Bei der graphischen Gestaltung ist eine eindeutige Trennung der Produktwerbung von Texten/Bildern der KHTS zu gewährleisten.